Verfahrensgang
OLG Celle, Beschl. vom 29.05.2012 – 6 U 15/12, IPRspr 2012-18

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Leitsatz

Hört eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in England hat, dort auf zu bestehen, weil sie im dortigen Gesellschaftenregister gelöscht wird, besteht sie, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland fortsetzt, hier fort, falls sie ein Handelsgewerbe betreibt, als offene Handelsgesellschaft, sonst als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Rechtsnormen
BGB **§ 147**; BGB **§ 164**; BGB **§ 631**; BGB **§ 705**; BGB **§ 727**; BGB **§ 730**; BGB **§ 733**
HGB **§ 1**; HGB **§ 105**; HGB **§ 128**
InsO **§ 11**
ZPO **§ 114**

Sachverhalt

Die Kl. erhebt Anspruch auf Werk-/Montagelohn gegen die nach der Löschung der A. Solar G.technik Ltd. aus dem englischen Handelsregister an deren Stelle getretene GbR bzw. deren Liquidatorin für Aufträge, welche der ehemalige *director* der Ltd. im Namen der GbR in Deutschland erteilte. Die Bekl., Gesellschafterin der GbR, hat PKH beantragt.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Der Antrag ist unbegründet.

[2] Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Satz 1 ZPO).

[3] Die Kl. hat gegen die Liquidationsgesellschaft, welche mit dem Tod des Ehemanns der Bekl. an die Stelle der GbR getreten ist (§§ 727 I Halbs. 1, 730 II 1, 733 I 1 BGB), die an die Stelle der A. Solar G.technik Ltd. getreten war, Anspruch auf Werklohn für die Montage von Photovoltaikanlagen bei den Bauherren ... in Gesamthöhe von 29 267,86 € aus den Verträgen über die Montagen zwischen ihr und der GbR, vertreten durch den verstorbenen Ehemann der Bekl., (§ 631 I Halbs. 2 BGB), für welche Verbindlichkeiten die Bekl. als Gesellschafterin der GbR haftet (entsprechend § 128 Satz 1 HGB).

[4] 1. Der Anspruch ist entstanden.

[5] a) Die Werkverträge sind zwischen der Kl. und der GbR zustande gekommen.

[6] aa) Die Kl. durfte die mündlichen Anträge des Ehemanns der Bekl. (§ 145 BGB) zu den Montageverträgen ..., die sie angenommen hat (§ 147 I 1 BGB), den Umständen nach (§ 164 I 2 BGB) so verstehen, dass dieser sie im Namen der GbR machte, welche die Geschäfte der A. Solar G.technik Ltd. fortführte. Die Anträge zielten auf den Abschluss von auf das Unternehmen der GbR bezogenen Verträgen (vgl. BGH, Urt. vom 18.1.1996 – III ZR 121/95, zit. n. juris: Rz. 9, 10).

[7] (1) Die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der A. Solar G.technik Ltd. durch die Aufträge an die Kl. zwischen Ende Juni und Mitte Dezember 2010 war eine solche der GbR. Dadurch, dass der Registerbeamte (*Registrar*) des Companies House in Cardiff die A. Solar G.technik Ltd. am 4.5.2010 im englischen Register löschte und die Löschung veröffentlichte, hörte dieses Unternehmen nach dem maßgeblichen englischen Recht auf zu bestehen (dazu: LG Duisburg, Beschl. vom 20.2.2007 – 7 T 269/06 *(IPRspr 2007-246)*, zit. n. juris: Rz. 10), und die Geschäftstätigkeit unter dessen Namen war von jetzt an diejenige einer GbR. An

dem Zusammenschluss der Bekl. und deren Ehemann zum Erreichen und Fördern der Gewinnerzielung mit Geschäften auf dem Gebiet der Solartechnik insbesondere durch Leisten der vereinbarten Beiträge (§ 705 BGB) als *shareholder* je zur Hälfte bei einem *share capital* von 100 englischen Pfund hatte sich nichts geändert (zum Entstehen persönlicher Haftung der Gesellschafter in diesem Falle: LG Duisburg aaO Rz. 12; *Cranshaw*, jurisPR-InsR 20/2007 lit. D.), und das Entstehen einer offenen Handelsgesellschaft lässt sich nicht feststellen. Die Gesellschaft ist nicht im deutschen Handelsregister eingetragen, und [es ist] nicht auszuschließen, dass der Umfang ihrer Geschäfte keinen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb erforderte (§§ 1 II, 105 II 1 HGB).

[8] (2) Unerheblich ist, dass die A. Solar G.technik Ltd., als sie zu bestehen aufhörte, und jetzt noch Eigentum in Deutschland hat in Gestalt von sechs Modulen. Ihre Geltung als fortbestehend in Form einer deutschen Rest- und Spaltgesellschaft (hierzu: OLG Düsseldorf, Beschl. vom 10.5.2010 – 24 U 160/09 *(IPRspr 2010-20)*, zit. n. juris: Rz. 6 f.) ermöglicht nicht, im Namen dieser Gesellschaft neue Verbindlichkeiten einzugehen. Die Rechtsfigur vorbezeichneter Gesellschaft soll nur verhindern, dass Vermögen einer englischen Gesellschaft, die es nicht mehr gibt, in Deutschland ‚herrenlos' wird, und die Liquidation im Interesse der Gläubiger der englischen Gesellschaft ermöglichen, die sich nur auf Vermögen erstreckt, das die englische Gesellschaft hatte, als sie zu bestehen aufhörte (§ 11 III Alt. 1 InsO) ...bb) Dem Ehemann der Bekl. stand die Vertretungsmacht zu, für die GbR die Verträge mit der Kl. zu schließen. Seine Vertretungsmacht als Organ der A. Solar G.technik Ltd. (*director*) wirkte fort. Die GbR ist, wie ausgeführt, mit dem Untergang der A. Solar G.technik Ltd. an deren Stelle getreten.

Fundstellen

nur Leitsatz
BB, 2012, 1550
DNotI-Report, 2012, 135
EWiR, 2012, 665, mit Anm. *Schubert*
GWR, 2012, 322, mit Anm. *Knappke*
NJW-Spezial, 2012, 433
ZIP, 2012, 1811

LS und Gründe
Der Konzern, 2012, 434
NJW-RR, 2012, 1065
NZG, 2012, 738
RNotZ, 2012, 397
IPRax, 2013, 572

Aufsatz
Schwarz, DB, 2013, 799
Weller/Rentsch, IPRax, 2013, 530 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2012-18

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.